



Auswahl von Vorschlägen für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV

Stand: 31.03.2023

In Gesprächen mit Betrieben wird uns aktuell vermittelt, dass diese die Bürokratielast, die in den letzten Jahren entstanden ist, mittlerweile als erdrückend und in keiner Weise mehr hinnehmbar empfinden. An unserer Basis wird vor diesem Hintergrund mittlerweile die Forderung erhoben, dass 30 % aller Gesetze „weg müssen“. Das Problem für die Betriebe ist dabei, wie in den letzten Jahren schon mehrfach dargestellt, regelmäßig nicht die einzelne Regelung, sondern die Gesamtmenge der von KMU in der Praxis umzusetzenden Bestimmungen und Auflagen („die Dosis macht das Gift“). Die Unternehmen und insbesondere KMU benötigen in der aktuellen Situation (Stichwort: Erheblich gestiegene Energie-, Rohstoff- und Personalkosten, Inflationsentwicklung, Fachkräftemangel) dringend spürbare Entlastungen. Daher fordern wir, dass die bürokratischen Belastungen mit dem geplanten „Bürokratieentlastungsgesetz IV“ spürbar abgebaut werden. Um eine solche spürbare Entlastung zu schaffen, macht der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks die nachfolgenden konkreten Vorschläge. Zum Teil werden Änderungen in Gesetzen und Verordnungen des Bundes vorgeschlagen (I.), zum Teil Änderungen im EU-Recht, für die sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene einsetzen sollte (II.):

I. Änderungen in Gesetzen und Verordnungen des Bundes

1. Schriftformerfordernis für Arbeitsverträge streichen - Textform zulassen

Das strenge Schriftformerfordernis für Arbeitsverträge und andere wesentliche Vertragsbedingungen sollte korrigiert und für diese die Textform im Sinne des § 126 b BGB zugelassen werden. Dazu sollten § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG gestrichen und § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 NachwG dahingehend modifiziert werden, dass zukünftig die Textform im Sinne von § 126 b BGB ausreichend ist. Auch in § 3 NachwG sollte die strenge Schriftform ersetzt und § 4 NachwG entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Im Jahr 2022 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie beschlossen. Aus Sicht des Zentralverbands des Bäckerhandwerks war und ist nicht akzeptabel, dass das Gesetz an der strengen Schriftform für Arbeitsverträge und wesentliche Vertragsbedingungen festhielt. Arbeitgebern droht seitdem sogar ein Bußgeld nach § 4 NachwG von bis zu zweitausend Euro (pro Verstoß), wenn diese nicht die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich zur Verfügung stellen. Wie die neuen Vorgaben umzusetzen sind, ist dabei jedoch in Details teilweise unklar.

Warum der Gesetzgeber weiter am Schriftformerfordernis festhält, war und ist nach wie vor nicht einsichtig. Die Arbeitsbedingungenrichtlinie (EU) 2019/1132 erlaubt in § 3 ausdrücklich die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in Textform (§ 126b BGB). Das Festhalten an der strengen Schriftform wirkt vor dem Hintergrund des verstärkten Einsatzes von digitalen Kommunikationsmitteln in Arbeitswelt und Gesellschaft wie aus der Zeit gefallen. Es dürfte im Übrigen auch mit den Aussagen des Koalitionsvertrages auf S.15 ff. zu digitaler Innovation sowie auf S.32 schwer vereinbar sein, wo sich die Ampelkoalition dazu bekannt hat, Abläufe und Regeln zu vereinfachen, der Wirtschaft, insbesondere den Selbständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben zu verschaffen und bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge zu tragen, dass sie bürokratiearm erfolgt. Die digitale Übermittlung in Textform würde für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Zeitersparnis und Reduzierung von Aufwand und Papier mit sich bringen. Es entspricht den Interessen einer Vielzahl von Betrieben und deren Beschäftigten, ihre Arbeitsbeziehungen zu digitalisieren. Auch vor dem Hintergrund des hohen, von unserem Verband seit Jahren beklagten Bürokratieaufwandes, dem sich Unternehmen und insbesondere KMU seit längerer Zeit ausgesetzt sehen, sollten Lösungen, die ihren Aufwand reduzieren wie z.B. die Bereitstellung von Arbeitsverträgen und Vertragsbedingungen in Textform, gefördert werden. Die Unternehmen und insbesondere KMU benötigen in der aktuellen Situation (Stichwort: Erheblich gestiegene Energie-, Rohstoff- und Personalkosten, Inflationsentwicklung, Fachkräftemangel) dringend spürbare Entlastungen. Die Zulassung der Textform für Arbeitsverträge und andere wesentliche Vertragsbedingungen wäre eine solche spürbare Entlastung.

Sollte es dementsprechend beim strengen Schriftformerfordernis bleiben, müssten die Betriebe weiterhin Vertragsinhalte in Papierform niederlegen müssen und damit deutlich mehr Papier verbrauchen, als es nach EU-Recht sein müsste. Das kann auch unter ökologischen Gesichtspunkten – zumal in der aktuellen Situation – nicht gewollt sein. Wir fordern, ja wir erwarten daher, dass das Schriftformerfordernis korrigiert wird.

2. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zum Laufen bringen

Das gesetzliche Regelwerk sollte dahingehend geändert werden, dass Arbeitgeber die elektronischen AU-Bescheinigungen nicht bei den Krankenkassen abrufen müssen, sondern diese von den Krankenkassen automatisch zugesandt bekommen.

Begründung:

Der Abruf der seit 1.1.2023 verbindlichen elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Arbeitgeber bei den Krankenkassen klappt in der Praxis in vielen Fällen nicht und bringt gerade und insbesondere für KMU, die über keine Rechts- und Personalabteilung verfügen und in denen der Inhaber den Abruf selbst vornehmen muss, einen erheblichen, und gerade bei längeren Erkrankungen nicht mehr leistbaren Aufwand mit sich. Bei längeren Erkrankungen von Arbeitnehmern muss jede eAU einzeln und erneut vom Arbeitgeber beantragt und abgerufen werden (Erstbescheinigung, Folgebescheinigung, Folgebescheinigung, Folgebescheinigung, usw.). Anfragen von Arbeitgebern zu aktuell objektiv vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden von Krankenkassen teils falsch

beantwortet mit „eAU-Bescheinigung für ... liegt nicht vor“. Telefonische oder per E-Mail erfolgende Hinweise von Arbeitgebern auf die Unrichtigkeit dieser Angabe werden von Krankenkassen unbeachtet gelassen mit dem Hinweis, dies sei nicht der vorgeschriebene Weg der Datenerfassung. Anfragen von Arbeitgebern zu Vorerkrankungszeiten werden von Krankenkassen ebenfalls mit „liegt nicht vor“ beantwortet und nicht zum Anlass genommen, diesbezüglich Nachforschungen anzustellen. Der Wunsch von Arbeitgebern, ihnen eine Folgebescheinigung(en) AU per Brief oder E-Mail zuzusenden, wird unter Hinweis auf die Gesetzeslage abgelehnt. Als weiteres konkretes Problem wird von Betrieben außerdem beschrieben, dass ein sog. „Doppelabruf“ durch den Arbeitgeber laut Auskunft von Krankenkassen nicht möglich ist, wenn der Arbeitgeber der Krankenkasse gegenüber einen Dritten, z.B. den Steuerberater des Betriebes, zum Abruf bevollmächtigt hat, der Steuerberater aber den Abruf nicht leistet, weil er krank, ortsabwesend oder aus anderen Gründen verhindert ist.

Wenn es hier keine Veränderungen gibt, wird die eAU von KMU nicht als Erfolgsgeschichte und Entlastung, sondern als zusätzliche Belastung wahrgenommen, was nicht sein sollte – zumal in der aktuellen Situation, in der es doch darum gehen sollte, die Unternehmen resilient zu machen und dafür zu sorgen, dass diese nicht angesichts erheblich gestiegener Belastungen bei den Energie-, Rohstoff-, Material- und Personalkosten aufgeben. Soweit etwaige datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine direkte Übermittlung der AU-Bescheinigung bestehen sollten, erscheinen diese nicht stichhaltig bzw. bei entsprechendem politischem Willen ohne Weiteres überwindbar. Aus unserer Sicht wäre die direkte Übermittlung der AU-Bescheinigung an die Arbeitgeber nach Art. 9 Abs. 2 lit. b, f und h DSGVO zu rechtfertigen.

3. Hinweisgeberschutzgesetz bürokratiearm ausgestalten

Das aktuell noch nicht abschließend beratene Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) muss bürokratiearm ausgestaltet werden. Nur das würde dem im Herbst von der Bundesregierung beschlossenen Belastungsmoratorium entsprechen.

Der bisherige Gesetzentwurf des HinSchG sah vor, dass Betriebe ab 50 Beschäftigten künftig u.a. eine interne Meldestelle einrichten müssen, an die sich Beschäftigte wenden können, um Informationen über mögliche Rechtsverstöße zu melden. Hinweisgeber müssten nach dem bisherigen Gesetzentwurf die Möglichkeit erhalten, Hinweise mündlich, schriftlich, auf Wunsch auch persönlich und auch anonym abzugeben. Daneben sollte für „whistleblower“ die Möglichkeit geschaffen werden, Hinweise an externe Meldestellen zu melden. Bei Verstößen gegen das HinSchG sollen den betroffenen Unternehmen nach dem bisherigen Gesetzentwurf Geldbußen bis zu 100.000 Euro drohen. Wir kritisieren das geplante Gesetz – aus folgenden Gründen:

- Das Hinweisgeberschutzgesetz bringt in der aktuell wirtschaftlich sehr schwierigen Situation zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen mit sich. Es führt damit das **Belastungsmoratorium** der Bundesregierung vom Herbst 2022

ad absurdum, wonach während der Krise keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratielasten die Wirtschaft beeinträchtigen sollen.

- Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz setzt Deutschland die europäische Whistleblower-Richtlinie um – mit dem bisherigen Gesetzentwurf allerdings nicht 1:1, sondern weit überschießend (sog. **Gold-Plating**). Dies würde zu deutlichem bürokratischen Mehraufwand bei allen deutschen Unternehmen ab 50 Mitarbeitern im Vergleich zum Rest der Europäischen Union führen. Insbesondere die in § 16 Abs.1 S.4 bis 6 des bisherigen Gesetzentwurfs vorgesehene, neu eingeführte Pflicht zur **Einrichtung anonymer Meldeverfahren** ginge weit über die Richtlinie hinaus und würde zu erheblichen Problemen in der betrieblichen Praxis führen. Durch sie würden die internen Meldestellen zur Bearbeitung anonymer Meldungen und zur Vorhaltung von Meldekanälen zur anonymen Kontaktaufnahme/Kommunikation verpflichtet. Diese Pflichten sind laut Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen „mit Zusatzkosten für die notwendigen technischen Vorrichtungen oder die Einschaltung einer Ombudsperson verbunden sowie mit einer zusätzlichen Belastung durch den erhöhten Aufwand“; die jährlichen **Folgekosten** für die betroffenen Unternehmen dürften daher viel höher ausfallen, als sie nach der zugrundeliegenden Richtlinie müßten. Die jährlichen Folgekosten dürften insgesamt rund eine **halbe Milliarde Euro** betragen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen bedeutet dies in der Praxis weitere Belastungen.
- Das Hinweisgeberschutz wäre in der vom Bundestag beschlossenen Fassung aufgrund einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen und vagen Formulierungen **rechtsunsicher und unpraktikabel**.
- Die Bundesregierung ist mit dem Gesetzentwurf zudem nicht ihrer Pflicht aus der zugrundeliegenden Richtlinie nachgekommen, interne gegenüber externen Meldekanälen im Interesse der betroffenen Unternehmen zu bevorzugen.

Aus den o.g. Gründen sollte das Gesetz vom Gesetzgeber nochmals überarbeitet werden.

4. Deutschlandtempo bei allen Planungs- und Genehmigungsverfahren einführen

Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. bei Baugenehmigungen für neue Betriebsbauten oder für Biogasanlagen) dauern regelmäßig zu lange.

Forderung:

Die Bundesregierung sollte das Deutschlandtempo bei allen Planungs- und Genehmigungsverfahren einführen.

5. Datenschutz: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter – Zuständigkeit Bund

Für KMU sollte die Verpflichtung, betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen, generell entfallen, soweit sie europarechtlich nicht vorgeschrieben ist. Dazu sollte die – europarechtlich nicht gebotene – Vorschrift des § 38 Abs. 1 S.1 BDSG ersatzlos gestrichen werden.

(siehe Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 14; [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.16).

6. Verpackungsgesetz: Unsinnige Pflichten bei der Lizenzierung von Verpackungen streichen

Hintergrund:

Verpackungen, die in Deutschland erstmalig in Verkehr gebracht werden, werden durch den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen als systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig eingeordnet. Die Systembeteiligungspflicht muss derjenige durchführen, der die Verpackung mit Ware befüllt und die Kombination erstmalig auf den deutschen Markt in Verkehr bringt. Zusätzlich muss derjenige sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und jährlich eine Mengenmeldung durchführen. Dies gilt ebenfalls für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Durch teilweise fehlenden Abgrenzungskriterien zwischen den Verpackungsarten nach dem Verpackungsgesetz, entstehen Schwierigkeiten bei der Registrierung und Mengenmeldung. Darüber hinaus sind die Vorgänge mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden.

Verpackungen, die die Übergabe von Waren an private Endverbraucher unterstützen, werden vom Verpackungsgesetz als sog. Serviceverpackungen klassifiziert. Betriebe, die ausschließlich Serviceverpackungen nutzen, sind damit von den Pflichten zum Vertragsabschluss mit einem der dualen Systeme befreit. Die Verpackung kann bereits systembeteiligt bezogen werden.

Allerdings definieren sich Serviceverpackungen nicht über die Art der Verpackung, sondern über die Art der Inverkehrbringung. Das bedeutet, dass beispielsweise eine Bäckertüte für Brot, die im Ladengeschäft befüllt und dem Kunden übergeben wird, als Serviceverpackung bewertet wird. Beliefert ein Bäcker, Fleischer oder Konditor jedoch seine eigenen Filialen oder Verkaufswagen mit vorverpackten Waren in derselben Verpackung, handelt es sich nicht mehr um eine Serviceverpackung. Grund dafür ist, dass eine Serviceverpackung nur dann als Serviceverpackung gilt, wenn die Verpackung in räumlicher Nähe zur Produktionsstätte befüllt wird. Räumliche Nähe schließt damit ausschließlich das Betriebsgelände ein, nicht aber den Transport über eine öffentliche Straße.

In dieser Konstellation kann ein Lebensmittelhandwerker entweder vollständig auf die Nutzung von Serviceverpackungen verzichten und alle Verpackungen selbst an einem System beteiligen oder er erwirbt die gleiche Verpackung einmal mit und einmal ohne Lizenzierung. Je nach Übergabeort (auf dem Gelände, auf dem die Ware verpackt wurde oder auf einem anderen Gelände, bei dem ein Transport über eine öffentliche Straße notwendig ist) muss er bei der Abgabe darauf achten, dass er die korrekte Verpackung verwendet.

Unternehmen, die ausschließlich vorlizenzierte Serviceverpackungen verwenden, wie das bei einem Großteil der Handwerksbäckereien der Fall ist, waren bisher von der Pflicht zur Anmeldung bei LUCID ausgenommen. Obwohl sie weiterhin nicht abgabepflichtig sind, sind sie mittlerweile verpflichtet, sich zu registrieren.

Lizensierungspflichtig sind auch Verpackungen, die durch Umwidmung anderer Materialien erst im Verkaufsgeschäft zur Verpackung werden. Wenn z.B. ein Café Speiseeis in vorlizensiertes Umschlagpapier einpackt und dann zusätzlich zum Isolieren in eine alte Tageszeitung, muss die Tageszeitung als Verpackung registriert werden.

Lösung

Grundsätzlich sollten derjenige, der eine Verpackung (ohne Ware) erstmals in Verkehr bringt, zur Registrierung, Mengenmeldung und Systembeteiligung verpflichtet werden – und nicht Handwerksbetriebe, die diese Verpackung abnehmen und ihre Kunden abgeben. Verpackungen, die als systembeteiligungspflichtig eingeordnet werden, können bereits systembeteiligt von Handwerksbetrieben eingekauft werden. Die Pflichten der Systembeteiligung, Registrierung und Mengenmeldung würden und sollten für Handwerksbetriebe damit obsolet werden.

Die Pflicht für Unternehmen, die ausschließlich vorlizensierte Serviceverpackungen verwenden, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren, sollte wieder gestrichen werden.

Zur Verpackung umgewidmete Materialien, die nicht als Verpackung hergestellt wurden, müssen von der Lizenzierungspflicht ausgenommen werden.

7. Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung: Lebensmittelkennzeichnung – Zuständigkeit: Bund

Hintergrund

Das Recht der Lebensmittelkennzeichnung ist weiterhin Grund für große Enttäuschung und Verunsicherung bei unseren Mitgliedsbetrieben.

Die Umsetzung der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV, VO 1169/2011), die die Lebensmittelkennzeichnung europaweit harmonisieren sollte, wurde durch die nationale Lebensmittelinformationsdurchführungsverordnung (LMIDV) zu einem für den Normadressaten völlig unverständlichen Bürokratienetzwerk. Unsere Befürchtungen hierzu haben sich bewahrheitet und werden uns von unseren Innungsbäckern täglich bestätigt. Realitätsfremde Kennzeichnungspflichten für sog. Ladenpackungen, eine in Fachgeschäften sinnlose und unseres Erachtens europarechtswidrige Differenzierung in Selbstbedienungs- und Bedienungsverkauf, die hierdurch erfolgte Degradierung des ausgebildeten Fachverkaufs zum reinen Bedienpersonal sowie unzählige, unverständliche und unsinnige Ausnahme- und Rückausnahmetatbestände sorgen dafür, dass der Bäcker als Adressat der Normen von ihm verlangte Pflichten entweder gar nicht versteht oder aber nur noch Etiketten, Sammelordner, Dokumentationsblätter ausfüllt, austauscht oder korrigiert statt in der Backstube zu stehen.

Lösung

Es sollten klare Ausnahmeregelungen für KMU in § 4 LMIDV geschaffen werden - wie beispielsweise die Befreiung von Kennzeichnungspflichten für alle Backwaren in Fachgeschäften sowie die Abschaffung der Sonderregelungen für Ladenpackungen in Selbstbedienung. Damit wäre zugleich eine Anerkennung und Aufwertung des Berufsbildes des Fachverkäufers/der Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk verbunden.

8. Lebensmittelinformationsverordnung: Von der EU vorgesehene Ausnahmeregelungen bei der nationalen Umsetzung berücksichtigen

Hintergrund

Nach der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) müssen vorverpackte Lebensmittel eine Nährwertkennzeichnung tragen. Die Verordnung wurde 2011 verabschiedet. Die Nährwertkennzeichnung ist seit dem 13. Dezember 2016 Pflicht. Von dieser Pflicht sind gemäß EU-Verordnung „Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel“ ausgenommen, „die direkt in kleinen Mengen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden...“.

Nach einem Beschluss des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder (ALS) und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sind Handwerksbetriebe von der Nährwertkennzeichnung ausgenommen. Wenige Tage vor Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2016 hat der ALS jedoch ergänzend verkündet, die Ausnahme nur für Handwerksbetriebe mit max. zehn Mitarbeitern anwenden zu wollen.

Die Arbeitsgruppe „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika“ (ALB) – das im Vergleich zur ALS höherrangige Gremium – war mit der Verordnungsauslegung unzufrieden und setzte eine eigene „Projektgruppe LMIV“ ein, die am 30. Oktober 2017 (knapp ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen) einen gänzlich anderen und höchst komplizierten Beschluss fasste, der noch dazu den Dokumentationsaufwand erhöht. Demnach:

- ist der Eintrag in die Handwerksrolle nicht ausreichend, um von der Kennzeichnungspflicht befreit zu sein.
- dürfen Handwerksbetriebe von einem Produkt nur 1.000 Kg / Jahr herstellen, um die Ausnahmeregelung nutzen zu können. Unklar ist jedoch, was als Produkt gilt (bezieht sich die Mengenangabe z.B. auf alle Plätzchen, oder ist jede Plätzchensorte einzeln zu erfassen?).
- können Handwerksbetriebe von der Deklaration befreit werden, wenn sie nicht mehr als fünf zusätzliche Verkaufsstellen haben (eine Kann-Bestimmung, die nicht zwingend ist).

Handwerksbetriebe können nun nur abwarten, ob die Lebensmittelüberwachung nach den Maßstäben des ALB-Beschlusses prüft, denn der Beschluss ist lediglich eine Empfehlung. Verbindlich ist nur die EU-Verordnung. Bei etwaiger Verhängung von Bußgeldbescheiden auf Basis des ALB-Beschlusses können die Betriebe zahlen oder klagen. Doch der Klageweg ist zeitaufwändig und kostspielig.

Lösung

In die bundeseinheitliche Durchführungsverordnung sollten zeitnah rechtssichere Regelungen unter Nutzung der von der EU vorgesehenen Spielräume und Ausnahmetatbestände integriert werden.

9. Allergeninformation der Verbraucher modern ausgestalten

Hintergrund

Es ist vorgeschrieben, dass Bäckereien Informationen über Inhaltsstoffe und Allergene in einer Papier-Kladde im Ladenlokal vorhalten müssen. Die mündliche Information des Verbrauchers reicht nur dann aus, wenn der Verbraucher hierauf hingewiesen wird und die Information schriftlich, also z.B. in einer Kladde im Verkaufsgeschäft vorhanden ist. Elektronische Hilfsmittel, wie etwa die Kassen, in denen die erforderlichen Angaben gespeichert sind, genügen in beiden Fällen nicht den Anforderungen. Dabei zeigt die Praxis, dass die Kennzeichnung in Kassen deutlich aktueller ist als auf Papier und von den Kunden als vertrauenswürdiger anerkannt werden als altmodische Leitz-Ordner. Zudem erfordert die Aktualisierung auf Papier einen enormen Aufwand. Wird ein Backmittel geändert, sind i.d.R. zehn von 15 Seiten der Kladde zu ersetzen. Bei mehreren Filialen potenziert sich der Zeit- und Ressourcenaufwand entsprechend.

Lösung

Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass in diesem Bereich elektronische Hilfsmittel zugelassen und eingesetzt werden dürfen. Es sollte ausreichend sein, dass Informationen über Inhaltsstoffe und Allergene elektronisch gespeichert und aufbewahrt werden.

10. Belegausgabepflicht – Bagatellgrenze einführen und vom Verlangen des Kunden abhängig machen

Bei der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO sollte eine **Bagatellgrenze** eingeführt werden. Die Belegausgabepflicht gemäß § 146a Abs. 2 AO sollte nur für Geschäftsvorfälle ab einem Betrag von **10 Euro** gelten.

Zudem sollte durch geeignete Initiativen für eine Reduzierung von Bürokratie und Papiermüll gesorgt werden, z.B. bei fälschungssicheren Kassen eine Bon-Ausgabe nur auf Kundenwunsch vorgesehen werden; die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO sollte dahingehend korrigiert werden, dass eine **Belegausgabe lediglich auf Verlangen des Kunden** zu erfolgen hat.

Formulierungsvorschlag: „*Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten auf dessen Wunsch in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). Bonwerte bis 10 Euro sind von der Belegausgabepflicht nach Satz 1 ausgenommen; bei ihnen besteht keine Belegausgabepflicht. Die zivilrechtliche Pflicht zur Erteilung einer Quittung nach § 368 BGB bleibt unberührt.*“

(siehe Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“, S.11, 43 – 46, 77, 89; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 4)

11. Kleinbetriebsklausel bei der Dokumentationspflicht im Arbeitsschutz wieder einführen

Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten) sollten unabhängig von der Zahl der Betriebsstätten von der Dokumentationspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz und § 3 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung bei der Gefährdungsbeurteilung von Tätigkeiten ausgenommen werden (wie in § 6 Abs. 1 S.3 ArbSchG a.F.).

(siehe [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.9, 23 f., 77, 87 f.)

12. Gefährdungsbeurteilungen nur anlassbezogen verlangen

Das Arbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz sollten so geändert werden, dass künftig keine abstrakten Gefährdungsbeurteilungen mehr erfolgen müssen, sondern nur noch bezogen auf die tatsächlich Beschäftigten. Die Betriebsinhaber sollten den Teil der Gefährdungsbeurteilung, der sich allein auf mutterschutzrechtliche Aspekte bezieht, nicht länger auf Vorrat anfertigen müssen, sondern erst dann, wenn eine Frau die entsprechende Tätigkeit ausführt. Denn die Berücksichtigung mutterschutzrechtlicher Aspekte im Rahmen tätigkeitsbezogener Gefährdungsbeurteilungen ist nur dann sinnvoll, wenn die entsprechende Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird.

(siehe [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.9, 25, 77, 86 f.; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 18)

13. Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels abschaffen – zumindest für KMU

Die Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Anschaffung eines neuen Arbeitsmittels nach § 3 Abs. 8 Betriebssicherheitsverordnung sollte abgeschafft werden – zumindest eine Ausnahme für KMU eingeführt werden.

(siehe [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.29; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratienteilungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 19)

14. Ausnahmen von der Arbeitszeiterfassung und -dokumentation für KMU vorsehen - auf die Arbeitszeitdokumentation verzichten, wenn die Arbeitszeit bereits in Dienstreiseplänen oder im Arbeitsvertrag erfasst ist

§ 17 Mindestlohngesetz sollte dahingehend geändert werden und die geplante Regelung zur Arbeitszeiterfassung so gestaltet werden, dass

- KMU von einer generellen Arbeitszeiterfassung ausgenommen werden und
- eine Arbeitszeitdokumentation entfällt, wenn die Arbeitszeit bereits schriftlich in Dienstplänen erfasst sind oder die Arbeitszeiten bereits vertraglich festgelegt ist und die tatsächlich geleistete Arbeitszeit davon nicht abweicht.

(siehe [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.9, 53, 77, 80; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratienteilungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 16).

Das EuGH-Urteil vom 14.05.2019 (Rechtssache C-55/18) lässt es zu, KMU von einer generellen Arbeitszeiterfassung auszunehmen. Die Bundesregierung sollte hiervon Gebrauch machen. Der EuGH hat entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Die Ausgestaltung der konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems, insbesondere dessen Form, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs, der Eigenheiten, namentlich der Größe bestimmter Unternehmen obliegt lt. EuGH allerdings den Mitgliedstaaten im Rahmen des ihnen insoweit eröffneten Spielraums (vgl. Rn.60 und 63 des vorgenannten EuGH-Urteils). Für KMU erlaubt das Urteil damit Ausnahmen von der Pflicht zur vollständigen Erfassung. Eine solche Ausnahme erscheint geboten, um diese von für die Unternehmensgröße inadäquatem Verwaltungs- und Organisationsaufwand freizustellen (Vgl. Fuhlrott, NZA-RR 2019, 343 und Beitrag von Fuhlrott „[Das bedeutet das EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung](#)“).

15. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den 10. des Folgemonats verlegen

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge sollte auf den 10. des Folgemonats verlegt und damit mit der Fälligkeit der Lohnsteuer gleichgezogen werden.

(siehe [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.10, 50; Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks für ein Bürokratienteilungsgesetz IV vom 21. Oktober 2020, Ziffer 22).

16. Anheben der Schwellenwerte und häufigere Rotation der Betriebe bei statistischen Meldepflichten

Insbesondere um Kleinst- und Kleinbetriebe zu entlasten, sollte bei statistischen Meldepflichten eine häufigere Rotation stattfinden. Das statistische Erhebungsprogramm sollte daraufhin überprüft werden, ob Schwellenwerte angehoben und Rotationen bei kleineren und mittleren Betrieben durchgeführt werden können, ohne die Aussagekraft amtlicher Statistiken zu verringern.

(siehe [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.59).

17. Bei Betrieben die statistische Erhebung auf Daten beschränken, die aus der Betriebssoftware gewonnen werden können

Bei Kleinst- und Kleinbetrieben sollte die statistische Erhebung auf Daten beschränkt werden, die von den Betriebsinhaber aus dem Datenbestand der Betriebssoftware generiert, das heißt ohne zusätzlichen Rechercheaufwand übermittelt werden können. Das Programm der amtlichen Statistik sollte daraufhin überprüft werden, ob bei Wirtschaftsstatistiken eine Beschränkung auf Daten möglich ist, die automatisch aus der Betriebssoftware generiert werden.

(siehe [Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastungen für das Bäckerhandwerk“](#), S.60).

18. Gewerbeabfallverordnung

Hintergrund

Die GewAbfV legt Betrieben umfangreiche Dokumentationspflichten zur Trennung des Gewerbeabfalls auf. Das umfasst neben der Dokumentation des Abfalltrennungssystems am Abfallort (für jede Betriebsstätte) und der Trennung der Abfälle in die verschiedenen gesetzlich geregelten Abfallfraktionen (Abfallarten) zusätzlich den Nachweis über die Anwendung von Ausnahmen der Pflicht zur Getrenntsammlung und dem Verbleib des Abfalls.

Lösung

Dokumentationspflichten sollten reduziert und nur dort normiert werden, wo der Vollzug inhaltlich notwendig und bei realistischer Erwartung auch vollziehbar erscheint.

19. Abgabe von Lebensmittelabfällen

Hintergrund

Wenn in Bäckereien Eier verwendet werden, sind Eierschalen ein Abfallprodukt, das von landwirtschaftlichen Betrieben gern zur Fütterung von Tieren genutzt wird. Ohne entsprechende Registrierung als Futtermittelhersteller ist die Abgabe jedoch rechtlich unzulässig und wird von der Lebensmittelüberwachung konsequent geahndet.

Europaweit sollen jedoch bis zum Jahr 2025 die Lebensmittelabfälle um 30 Prozent reduziert und bis 2030 halbiert werden.

Lösung

Betriebe, die Lebensmittelabfälle als Futtermittel weiterverwerten, sollten von den Registrierungs- und Dokumentationspflichten eines Futtermittelherstellers befreit werden.

20. Mess- und Eichverordnung: Anlassbezogene Prüfungen

Hintergrund

Die Prüfungsintervalle sind nach der Messe- und Eichordnung fest vorgeschrieben. Betriebe, bei denen keine Beanstandungen vorliegen, müssen demzufolge dieselben Überprüfungen vornehmen lassen und damit dieselbe Gebührenlast tragen wie Betriebe, bei denen es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Lösung

Die Mess- und Eichverordnung sollte nachgebessert und die Eichfristen grundsätzlich dynamisch gestaltet werden, um Unternehmen ohne Beanstandungen längere Eichfristen zu gewähren und sie dadurch zu entlasten.

21. Fahrpersonalverordnung

Hintergrund

Für das Handwerk gelten Ausnahmen von den Anforderungen der Fahrpersonalverordnung (Tachographenpflicht) im Umkreis von 100 km um den Betriebssitz. Diese Ausnahmen werden von den zuständigen Behörden aber so eng ausgelegt, dass sie für herstellende Handwerksbetriebe, wie etwa Bäckereien, nur dann gelten sollen, wenn der Handwerksbäcker oder andere am Backbetrieb direkt beteiligte Mitarbeiter selbst die Lieferung durchführen und ihre Haupttätigkeit nicht das Fahren ist. Für Mitarbeiter, die an der handwerklichen Fertigung des ausgelieferten Produkts nicht direkt mitgearbeitet haben, soll diese Ausnahmeregelung dieser – viel zu engen Behördenauffassung zufolge – nicht gelten. Diese Fahrer wären in der Konsequenz – selbst bei minimalen Fahrstrecken – mittels Tachographen nachweispflichtig. Ähnliche Unklarheiten entstehen zuweilen durch zu enge behördliche Auslegungen bei Betrieben, die Gegenstände/Maschinen reparieren und an den Kunden zurückliefern, wenn Kollegen, die die Reparatur nicht vorgenommen haben, die Rücklieferung übernehmen.

Lösung

Die Handwerker Ausnahme in der Fahrpersonalverordnung sollte durch eine Klarstellung des Gesetzgebers auf alle Lieferfahrten von Produkten, die im Handwerksbetrieb hergestellt/repariert/weiterbearbeitet werden, ausgeweitet werden, unabhängig davon, ob der jeweilige fahrzeuglenkende Handwerksbeschäftigte am spezifischen Fertigungs-/Reparatur/Weiterbearbeitungsprozess persönlich beteiligt war.

Neue EU-Regelungen werden voraussichtlich erweiterte Möglichkeiten für diese Interpretation bieten. Bei der Ermittlung, ob die Hauptbeschäftigung nicht das Fahren ist und damit die Ausnahme greifen kann, sollten Tätigkeiten wie Konfektionieren, Vorbereiten des Transportes und Einräumen nicht dem Fahren zugeordnet werden. Alternativ könnten die geforderten Klarstellungen auch im Zuge der Weiterentwicklung der gemeinsamen Interpretation von Bund und Ländern zum Fahrpersonalrecht bundesweit vorgenommen werden.

22. Berufskraftfahrerqualifikation

Hintergrund

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz verlangt von Berufskraftfahrern den Erwerb einer Qualifikation sowie eine regelmäßige Weiterbildung; hiervon sind nach dem Gesetz allerdings – wie in der Personalverordnung - Handwerksbeschäftigte ausgenommen, solange sie nicht hauptsächlich Fahrzeuge führen und nur Materialien zur Ausübung ihres Berufes transportieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG).

Die o.g. – viel zu enge und europarechtlich nicht gebotene – Auffassung der deutschen Behörden zur Auslegung der Fahrpersonalverordnung (s. Ziff. 20) hat jedoch dazu geführt, dass auch diese – von der zugrundeliegenden europäischen Richtlinie ausdrücklich vorgesehene - Ausnahme im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz in der Praxis von auf Handwerksbetriebe, wie etwa Bäckereien, nicht zur Anwendung kam.

Lösung

Die gemeinsame von Bund und Ländern vorgenommene Interpretation der Regelung sollte auch insoweit weiterentwickelt werden oder eine gesetzliche Klarstellung erfolgen. Es sollte auch insoweit klargestellt werden, dass geringfügig beschäftigte Fahrer, sonstige Fahrer in Teilzeit und Handwerker in Ausübung ihrer Tätigkeit generell nicht unter die Berufskraftfahrerqualifikationspflichten fallen.

23. Führerscheinkontrollpflicht

Hintergrund

Arbeitgeber sind verpflichtet, halbjährlich die Führerscheine ihrer Mitarbeiter mit Fahrtätigkeiten zu überprüfen.

Lösung

Die vorgenannte Verpflichtung sollte abgeschafft werden. Stattdessen sollten Beschäftigte verpflichtet werden, den Verlust der Fahrerlaubnis anzuzeigen.

24. Neue, zusätzliche bürokratische Belastungen für KMU stoppen

Jegliche Vorhaben auf Bundes-Ebene, die neue bürokratische Belastungen für KMU mit sich bringen, sollten gestoppt werden.

25. „One-in, one-out“-Regelung – Zuständigkeit: Bund

Hintergrund:

Der Anwendungsbereich der „One-in, one-out“-Regelung ist bisher begrenzt. Im Ergebnis hat sich die „One-in, one-out“-Regelung in der Praxis als nur mäßig effektiv erwiesen, die bürokratische Belastung für KMU zu senken.

Lösung:

Die „One-in, one-out“-Regelung sollte fortentwickelt werden:

1. Anders als bisher sollte die „one-in, one-out“-Regelung auch die nationale Umsetzung von EU-Recht und Bundesverfassungsgerichtsurteile erfassen und sollte von der Bundesregierung, vor allem von den zuständigen Ressorts, umgesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere die korrekte Ermittlung des Erfüllungsaufwands in neuen Gesetzesplänen. Grundsätzlich sollten künftig auch arbeitsrechtliche Informationspflichten als Bürokratie bewertet, die damit verbundenen Kosten erfasst und anschließend reduziert werden. Die bisherige Nicht-Erfassung arbeitsrechtlicher Informationspflichten ist sachlich nicht begründet.

2. Die „One-in, one-out“-Regelung erreicht zudem keine branchenspezifische Kontrolle und branchenspezifische Beschränkung der bürokratischen Belastungen für die Betriebe. Das führt dazu, dass die „One-in, one-out“-Regelung insbesondere für KMU aus besonders stark regulierten Branchen die Bürokratie nicht abbremst, sondern diese Unternehmen im Gegenteil eine Zunahme bürokratischer Belastungen wahrnehmen. Die „One-in, one-out“-Regelung sollte daher im Ergebnis um einen branchenspezifischen Ansatz ergänzt werden¹.

3. Schließlich muss im Ergebnis erreicht werden, die bürokratischen Belastungen der Betriebe zu senken. Um das zu erreichen, muss die „One-in, one-out“-Regelung zu einer „One-in, two-out-Regelung“ weiterentwickelt werden.

26. Bürokratieabbau mit TOP-Priorität behandeln

Die Bürokratiebelastung hat in den vergangenen Jahren ein Ausmaß erreicht, das für kleine und mittelständische Unternehmen nicht länger zumutbar ist. Für viele Betriebe wirken die unnötigen Vorschriften inzwischen existenzbedrohend. Die zahlreichen Bürokratiepflichten führen mittlerweile sogar dazu, dass Betriebe aufgeben oder keinen Nachfolger finden. Die

¹ DIHK-Bericht „Bürokratiebelastung für Unternehmen bremsen – Eine Studie am Beispiel des Gastgewerbes“, Stand Version 2.0 März 2020, S.8, 39, 43.

Bereitschaft, Unternehmen zu gründen oder weiterzuführen, nimmt aufgrund dessen in diesem Land stetig ab, und das schwächt den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die von der Politik in den letzten Jahren gleichzeitig unternommenen Bemühungen zum Bürokratieabbau waren nicht ausreichend und kommen im betrieblichen Alltag nicht an. **So kann es nicht weitergehen:**

Wir erwarten, dass die Bundesregierung unverzüglich, entschlossen, ganzheitlich und mit höchster Priorität überzogene Bürokratie abbaut, alle relevanten Gesetze kritisch prüft und die Mittelstandspolitik insoweit von Grund auf ändert.

Wir fordern, dass

- die vorliegenden Vorschläge zum Bürokratieabbau schnell umgesetzt werden (insbesondere die Vorschläge des Normenkontrollrates Baden-Württemberg für Entlastungen des Bäckerhandwerks und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks),
- das Prinzip „One in, one out“ konsequent gilt und eingehalten wird,
- alle Ministerien KMU-Belastungstests anwenden, bei denen insbesondere vorab geprüft wird, wie geplante Gesetze in der Praxis wirken und wie sie für Betriebe umsetzbar sind,

- bestehende Belastungen spürbar gesenkt und neue strikt vermieden werden,
- sich die Qualität der Rechtsetzung spürbar verbessert,
- bei der Gesetzgebung die kleinbetrieblichen Strukturen des Handwerks besser berücksichtigt werden,
- das „Once-only“-Prinzip schnellstmöglich eingeführt wird.

Damit das gelingt, sollte der **Nationale Normenkontrollrat** künftig dazu **befugt werden, Gesetzesvorhaben kurzfristig zu stoppen** – vorübergehend oder auch ganz. Etwa dann, wenn absehbar ist, dass sie die Regel „One in, one out“ brechen oder in der Gesamtschau Belastungen für eine Branche mit sich bringen würden, die dem Ziel des Bürokratieabbaus zuwiderlaufen oder dass bei der Umsetzung europäischer Vorgaben über die Mindestanforderungen hinausgegangen wird. Als **Sofortmaßnahme** müssen bürokratisch überbordende Pflichten wie zahlreiche Dokumentationspflichten im Rahmen eines **Belastungsmoratoriums** kurzfristig ausgesetzt und sodann konsequent gestrichen und den Betrieben so eine dringend notwendige Entlastung verschafft werden. Dies wäre ein **kostenloses Konjunkturprogramm**, das die neue Bundesregierung kurzfristig auf den Weg bringen könnte und sollte.

II. Änderungen, für die sich die Bundesregierung auf EU-Ebene einsetzen sollte:

27. Neue, zusätzliche bürokratische Belastungen für KMU stoppen

Jegliche Vorhaben auf EU-Ebene, die neue bürokratische Belastungen für KMU mit sich bringen, sollten gestoppt werden. Hierfür muss sich die Bundesregierung auf EU-Ebene proaktiv einsetzen.

28. Geplante EU-Verpackungsverordnung KMU-gerecht ausgestalten

Ein Beispiel bildet die geplante EU-Verpackungsverordnung, die sich derzeit in der Abstimmung befindet. Für alle Unternehmen, die grenzüberschreitend handeln, ist die Schaffung eines einheitlichen Regelwerks zu begrüßen. Tatsächlich aber wird die geplante Regelung ein bürokratisches Monstrum mit erheblichen Berichtspflichten. Die vorgesehenen Ausnahmen, die Kleinst- und Kleinunternehmen entlasten sollen, greifen nicht für das Bäckerhandwerk, allenfalls wird ein einstelliger Prozentanteil der Betriebe unter die Ausnahmen fallen.

Forderung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine bürokratiearme Ausgestaltung der EU-Verpackungsverordnung einzusetzen und wirksame Ausnahmen für KMU zu schaffen.

29. Geplante EU-Lohntransparenzrichtlinie

Ein weiteres Beispiel bilden die neue Lohntransparenzrichtlinie, die neue zusätzliche Belastungen mit sich bringen würde. Die darin vorgesehenen Berichtspflichten für Unternehmen erscheinen unnötig und sollten gestrichen werden – wenigstens für KMU.

Forderung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine Streichung der vorgesehenen Berichtspflichten – zumindest für KMU – und eine bürokratiearme Gestaltung einzusetzen.

30. Datenschutz: Verarbeitungsverzeichnis

Hintergrund

Nach Artikel 30 Absatz 5 DSGVO gilt die Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses „nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich oder es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien“.

Infolge der Einschränkungen findet die Ausnahmegesetzgebung auf keinen Betrieb Anwendung, der Arbeitnehmer beschäftigt. Jeder Arbeitgeber verarbeitet zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses zwangsläufig bestimmte Gesundheitsdaten (z.B. Fehltage wegen Krankheit) oder die Religionszugehörigkeit zwecks steuerrechtlicher Abrechnungen.

Alle verbleibenden Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, scheitern an dem Ausschlussgrund der „nicht nur gelegentlichen Verarbeitung“. Nach überwiegender Auslegung wird die „gelegentliche Verarbeitung“ im Sinne von „Häufigkeit“ verstanden. Jeder noch so kleine Betrieb verarbeitet jedoch täglich Daten seiner Kunden.

Im Ergebnis fällt nicht ein einziger Betrieb in Europa in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmegesetzgebung.

Lösung:

Art. 30 DSGVO muss entsprechend seiner Regelungsintention zu tatsächlichen Ausnahmen führen. Dies erfordert zum einen, dass die Variante der Verarbeitung besonderer

Datenkategorien ersatzlos gestrichen wird. Damit wird gewährleistet, dass auch Betriebe in den Anwendungsbereich fallen, die Mitarbeiter beschäftigen.

Darüber hinaus ist der missverständliche Begriff der „nicht nur gelegentlichen Verarbeitung“ klarzustellen. Mit Blick auf den risikobasierten Ansatz kann das Wort „gelegentlich“ nur bedeuten, dass die Datenverarbeitung bei der Gelegenheit einer anderen Tätigkeit vorgenommen wird und nicht selbst die betriebliche Haupttätigkeit darstellt. Es geht – wie bei anderen Regelungen der DSGVO – darum, ob die Datenverarbeitung Kerntätigkeit des Datenverarbeiters ist.

31. Datenschutz: Informationspflichten

Hintergrund

Die umfassenden Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO sind unverhältnismäßig. Angesichts der geringfügigen und alltäglichen Datenverarbeitung durch Handwerker ist die Datenverarbeitung nahezu risikofrei. Es ist praxisfern, dass Kunden Interesse an Informationen wie z.B. der Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung oder der gesetzlichen Löschungsfrist haben. Dies zeigt allein die mangelnde Praxisrelevanz von Datenschutzhinweisen auf Webseiten. Webseitenbetreiber haben mit hohem Aufwand die Datenschutzhinweise an die Anforderungen der DSGVO angepasst. Ein Interesse der Webseitenbesucher an diesen Informationen ist nach Einschätzung des Handwerks nicht festzustellen. Im Gegenteil: Die auch aus der DSGVO resultierende Pflicht zur Information über den Einsatz von Cookies stellt beispielsweise für viele Internetnutzer keine Information, sondern eine störende Belästigung bei der Internetnutzung dar.

Lösung

Bei risikoarmen Verarbeitungsprozessen muss die Informationspflicht in ein besonderes Auskunftsrecht des Kunden gewandelt werden. Ein Kunde, der bestimmte Informationen wünscht, hat diese umfassend zu erhalten. Für eine anlasslose Information über Rechtsgrundlagen, Fristen und Rechte, die den Kunden nicht interessieren, besteht dagegen kein Bedürfnis.

32. Datenschutz: Auftragsverarbeitung

Hintergrund

Die Auftragsverarbeitung ist stark formalistisch gestaltet. Sie hat durch die DSGVO zahlreiche praxisrelevante Änderungen erfahren. Dies betrifft neben der erweiterten Haftung des Auftragnehmers die Pflicht zur Unterstützung des Auftraggebers bei der Umsetzung bürokratischer Anforderungen wie z.B. die Einführung technischer und organisatorischer

Maßnahmen, die Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen oder rechtzeitige Meldung von Datenschutzpannen.

Lösung

Artikel 28 DSGVO muss entsprechend dem risikobasierten Ansatz angepasst werden. Hierzu ist es insbesondere erforderlich, die Anforderungen an den Auftragsvertragsvertrag nach Artikel 28 Absatz 3 DSGVO in ein angemessenes Verhältnis zum Risiko der beauftragten Datenverarbeitung zu setzen. Bei alltäglichen, risikoarmen Datenverarbeitungsprozessen sind insbesondere Kontroll- und Überprüfungspflichten und formale Anforderungen, wie z.B. das Textformerfordernis zu streichen.

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.